

werden, welche der hier genannten Vogteirechte sich Heinrich eigenmächtig angeeignet haben wird. Wenn der Kaiser in Nr. 236 dem Vogt verwehrte, dem Kloster Amtsleute nach seinem eigenen Willen aufzuzwingen, dann wird die Auswahl und Einsetzung der *officiales* nicht zu den ursprünglichen Vogteirechten gehört haben. So dürfen wohl auch alle anderen, auf die Bestellung von Klosterbeamten gerichteten Verfügungen als Maßnahmen gegen Übergriffe Heinrichs betrachtet werden. Nur die jetzt dem Abt ebenfalls vorbehaltene Ernennung der Schultheissen bildet eine Ausnahme. Sie steht in Beziehung zu der Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit auf den Abt, der nun folgerichtig auch die Schultheissen ernennen mußte. Die Verfügungen über das Niedergericht und die Ernennung der Schultheissen stellen also eine empfindliche Minderung der alten Vogteirechte dar. Ob die Bestimmungen über die Abgaben durch überhöhte Forderungen des Vogtes verursacht wurden, läßt sich allein an Hand der Urkunde nicht entscheiden. Aus der Klage über die Wegnahme eines Weintransportes ³⁴⁸⁾ darf aber gefolgert werden, daß Heinrich wohl nicht nur unrechtmäßige Abgaben gefordert hat, sondern auch vor gewaltsamer Eintreibung nicht zurückschreckte. So werden die Bestimmungen der Urkunde zwar auf Abgaben zu beziehen sein, die Heinrich unrechtmäßig einforderte, daneben aber sicher auch auf solche, die ihm ursprünglich zustanden. Jedenfalls scheint auch hier eine Minderung eines alten Vogteirechtes vorzuliegen. Die Gewährung des Appellationsrechtes aber sollte eine Schutzmaßnahme gegen zukünftige Übergriffe Heinrichs sein.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild. Das Verhalten Heinrichs von Wolfratshausen seit den letzten Regierungsjahren Konrads I. hat den Kaiser im Jahre 1157 veranlaßt, die Vogteirechte genau festzulegen. Der Vogt mußte sich gefallen lassen, daß nicht nur seine unberechtigten Forderungen abgewiesen, sondern auch seine ursprünglichen Rechte beschnitten wurden. Es verblieben ihm nur das Recht der Sühnegerichtsbarkeit und die Pflicht, den ausgedehnten Besitz des Klosters gegen äußere Feinde zu schützen (s. Nr. 236). Einen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten, den er bisher besonders durch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit geltend machen konnte, konnte er jetzt auf legalem Wege nicht mehr ausüben, wie er auch sicher nicht unbedeutender Einnahmen an Naturalien und Geld verlustig gegangen ist. Das kaiserliche Privileg setzte jahrelangen Auseinandersetzungen ein Ende und es war zugleich der erste große Erfolg, den Rupert für sein Kloster erringen konnte.

³⁴⁸⁾ S. oben S. 101.